

27.  
Februar  
1983

## Parkplatzreglement

*Die Einwohnergemeinde Worb,*

gestützt auf

- Art. 10 und 17 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970
- Art. 37 ff der Bauverordnung vom 26. November 1970/ 11. Februar 1975
- Art. 70 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 / 6. November 1974 (Strassenbaugesetz)
- Art. 21 ff des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970
- Art. 7, Ziff. 1, Bst. A, des Organisations-Reglementes der Einwohnergemeinde Worb vom 2. Juli 1972, Nachtrag Nr. 1 vom 5. Dezember 1976
- Art. 4 und 10 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Worb vom 13. März 1977

*beschliesst:*

### 1 Parkplatzpflicht

Begriff des Parkplatzes

**Art. 1** Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Freien oder in ober- oder unterirdischen Parkgaragen.

Parkplatzpflicht  
a des Bauherrn

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Bauherr, der Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert, umbaut oder ihre Zweckbestimmung ändert, hat für den daraus erwachsenden zusätzlichen Motorfahrzeugverkehr eine ausreichende Anzahl Parkplätze bereitzustellen.

b des Grundeigentümers

<sup>2</sup> Auf Beschluss der Bauabteilung hat der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage, wenn die Verkehrsverhältnisse dies erfordern, nachträglich auf seinem Grundstück eine ausreichende Abstellfläche zu schaffen.

Voraussetzungen dazu sind:

- a das Fehlen von genügenden öffentlichen oder privaten Parkierungsgelegenheiten in einem Umkreis bis zu 150 m;
- b geeignete örtliche Verhältnisse;
- c zumutbare Kosten.

Als zumutbar gelten Kosten, die 2 % des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

## Lage der Parkplätze

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Parkplätze sollen wenn möglich auf dem Baugrundstück angelegt werden.

<sup>2</sup> Wenn eine Anlage von Parkplätzen auf dem pflichtigen Grundstück aus räumlichen oder anderen erheblichen Gründen nicht möglich ist, können Privatparkplätze auf fremdem Boden erstellt werden. Diese Parkplätze dürfen höchstens 150 m vom Grundstück entfernt sein.

<sup>3</sup> Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeug verschlossen ist, so sind die erforderlichen Parkplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu beschaffen.

<sup>4</sup> Der Bestand und die bestimmungsgemässe Verwendung von eigenen Parkplätzen auf fremdem Boden sind vor Baubeginn grundbuchlich sicherzustellen.

<sup>5</sup> In Gebieten, die an Strassen mit signalisiertem Zubringerdienst liegen, dürfen nur Abstellplätze für Fahrzeuge der hier ansässigen Wohnungsinhaber, allenfalls notwendige Güterumschlagsplätze, angelegt werden. Für die übrigen Abstellflächen gilt Abs. 4.

Berechnung der Anzahl  
Parkplätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze ist nach den Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Bauverordnung zu berechnen.

<sup>2</sup> Wo besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere aber in Fällen, wo nach Sonderbauvorschriften gebaut werden kann, bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der zu erstellenden ober- und unterirdischen Parkplätze.

## Gestaltung der Parkplätze

**Art. 5** <sup>1</sup> Parkplätze sind so anzulegen, dass weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Auf besonders geschützte Objekte gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Schützenswerte Vorgärten, Grünflächen und Baumbestände dürfen nicht zur Schaffung von Parkplätzen beseitigt werden.

<sup>3</sup> Für ein Bauvorhaben dürfen oberirdisch nicht mehr als 12 Parkplätze erstellt werden. Die übrigen Parkplätze sind in Einstellhallen, Garagen oder auf gedeckten Abstellplätzen zu erstellen. Diese Bestimmung gilt nicht in den reinen Industrie- und Gewerbebezonen und in der Freifläche. In den Zonen für Sonderbauvorschriften wird die Errichtung von Parkplätzen speziell geregelt.

<sup>4</sup> Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, sind wenigstens 10 % der Parkplätze oberirdisch für Kurzparkierer und Besucher anzulegen. Besucherparkplätze dürfen nicht vermietet werden.

## 2 Die Ersatzabgabe

Begriff, Zweck

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Bauherr, der aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss den entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche befreit worden ist, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe im Sinne des Strassenbaugesetzes und der Bauverordnung zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Bezahlung der Ersatzabgabe gibt dem Bauherrn kein Recht auf Zuteilung von reservierten Parkplätzen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist zu Verbesserung der öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten zu verwenden.

Bemessung der Ersatzabgabe

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Parkplätze, vermindert um das Mass einer allfälligen Nachteilsanrechnung.

<sup>2</sup> In den Kernzonen A und B gilt pro Parkplatz ein Grundbetrag von Fr. 6'000.--, in den übrigen Bauzonen ein solcher von Fr. 4'000.--.

<sup>3</sup> Das Fehlen ausreichender eigener Abstellplätze ist als Nachteil zu berücksichtigen, wenn im Umkreise von 150 m keine ausreichenden öffentlichen Parkierungsgelegenheiten bestehen.

<sup>4</sup> Je nach Bedeutung eines allfälligen Nachteiles kann die Bauabteilung den Betrag der Ersatzabgabe bis maximal 50% ermässigen.

Verfahren, Fälligkeit

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Bauabteilung stellt dem Bauherrn für die geschuldete Ersatzabgabe Rechnung.

<sup>2</sup> Der Rechnungsbetrag ist spätestens bei Baubeginn zu bezahlen.

<sup>3</sup> Bestreitet der Abgabeschuldner die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der gestellten Forderung, so hat der Gemeinderat nach erfolgloser Einigungsverhandlung den Betrag der Ersatzabgabe nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einzuklagen.

<sup>4</sup> Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:

- im 1. Jahre nach Rechnungsstellung zu 100%,
- im 2. Jahre nach Rechnungsstellung zu 80%
- im 3. Jahre nach Rechnungsstellung zu 60%
- im 4. Jahre nach Rechnungsstellung zu 40%
- im 5. Jahre nach Rechnungsstellung zu 20%
- ab 6. Jahr erfolgt keine Rückzahlung mehr.

### 3 Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen

Begriff, Voraussetzungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn die Liegenschaft sich im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt. Als Einzugsperimeter der zu erstellenden Parkierungswerke gilt ein Umkreis von 150 m um das Parkierungswerk, wenn er nicht im Verkehrsrichtplan und in den Überbauungsplänen festgelegt ist. Der Beitragsplan wird nach den Vorschriften des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden öffentlich aufgelegt.

<sup>3</sup> Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die Ersatzabgabe bereits entrichtet haben.

Bemessung des Beitrages

**Art. 10** <sup>1</sup> Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwältigt werden, wenn die Parkierungseinrichtung vorwiegend den Bedürfnissen der Liegenschaften im Einzugsperimeter dient, in den übrigen Fällen bis zu 50%.

<sup>2</sup> Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Interesse des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieses bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der ihm fehlenden privaten Abstellplätze; zusätzlich können die Art seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Baute oder Anlage geschuldet wäre.

Übrige Bestimmungen, Verfahren

**Art. 11** Im übrigen sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Dekrets über die Beiträge der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss anwendbar.

### 4 Schlussbestimmungen

Beurteilung von Streitigkeiten

**Art. 12** Streitigkeiten über die Ersatzabgabe werden – nach Erschöpfung des gemeindeinternen Instanzenweges gemäss Art. 38, Abs. 4, und Art. 54, Abs. 2, des Organisations-Reglementes – durch den Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht beurteilt.

Inkrafttreten

**Art. 13** Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Einwohnergemeinde Worb mit dem Tage der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

### **Gemeindebeschluss**

Durch Urnenabstimmung vom 27. Februar 1983 mit 2'030 zu 608 Stimmen angenommen.

Worb, 5. April 1983

Der Gemeindepräsident: i.V. *Hirsbrunner*  
Der Gemeindeschreiber: *Nyffenegger*

### **Auflage- und Einsprachezeugnis**

Das Parkplatzreglement wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 AI- 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeabstimmung vom 27. Februar 1983, d.h. in der Zeit vom 7. Februar bis 21. März 1983, in der Gemeindeschreiberei Worb öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 4., 11. und 18. Februar und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 5. Februar 1983 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, dass während der öffentlichen Auflage, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen, d.h. bis 28. März 1983, gegen den Inhalt des Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass des Reglementes geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden könne, und dass Gemeindebeschwerden vor Ablauf der Frist von 30 Tagen, d.h. ebenfalls bis 28. März 1983, an den Regierungsstatthalter von Konolfingen in Schlosswil einzureichen seien.

Die Einsprachefrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 5. April 1983

Der Gemeindeschreiber: *Nyffenegger*

### **Genehmigung**

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern.

Bern, 28. April 1983

Der Baudirektor: *Bürki*